Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 132/23 22.03.2024

In der Aufgebotssache

Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften, Peterstraße 44, 26121 Oldenburg (Oldenburg), Geschäftszeichen: BL 2513-11721-0268/23 OL

- Antragsteller -

werden die Nachlassgläubiger hinsichtlich des Nachlasses Albert Klaus Ulrich Schaal, geboren am 24.05.1942, verstorben am 15.05.2023, zuletzt wohnhaft gewesen in Melle, die sich in dem Aufgebotsverfahren nicht gemeldet haben, bzw. deren Forderungsanmeldung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit ihren Rechten dahin beschränkt, dass sie von dem Erben Befriedigung nur insoweit verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Gründe:

Der Antragsteller ist gemäß § 1970 BGB, § 455 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Ein Verzeichnis der bekannten Gläubiger wurde gemäß § 456 FamFG vorgelegt.
Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Folgende Gläubiger haben Ihre Rechte angemeldet:

Ralf Fichte, Händelstr. 2, 49324 Melle,
für einen Betrag in Höhe von 3.758,85 €

Diese Anmeldung entspricht den Vorschriften des § 459 FamFG.
Es sind die mit dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Der Geschäftswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 36 GNotKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Markwart
Rechtspflegerin

Es wird gemäß § 186 Abs. 2, S. 4 ZPO darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S. 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.